

PLANZEICHNUNG - TEIL A - M. 1 : 1.000

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1063)

Gemarkung Lockstedter Lager, Flur 1

Table with 3 columns (WA1, WA2, WA3) and 2 rows of specifications for building types and areas.



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNERORDNUNG 1990 - PlanZV 90 - zuletzt geändert am 04. Mai 2017 -

PLANZEICHNEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,3 bzw. GRZ 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)

I bzw. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

FH 9,0 m bzw. FH 10,50 m Höhe baulicher Anlagen in Meter als Höchstmaß über einem Bezugspunkt (siehe TTB Nr. 03)

F mind. 500 m² bzw. F mind. 250 m² Flurgröße (§ 20 BauNVO)

3. Bauweise, Bautypen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

E Nur Einzelhäuser zulässig

ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

A Nur Hausgruppen zulässig

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strassenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Fußgängerbereich

Einfahrtsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Bäume anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

Umgrünung von Flächen für Anpflanzungen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b) BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

Genere des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Mit Gehrecht zu belastende Flächen mit Angabe der Nutzungsberechtigten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Hier: Zugunsten WA 2

Genere Lärmpegelbereich Außenwohnflächen (siehe TTB Nr. 14) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrünung von Flächen für Gemeinschaftsgärten / Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind Zweckbestimmung: Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Zulässige Dachformen: Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach (§ 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. § 84 LBO Schl.-H.)

Zulässige Dachneigung der Hauptgebäude (§ 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. § 84 LBO Schl.-H.)

III. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Arbeitsbereich nach StrWG gem. § 29 Abs. 1 b

IV. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksbezeichnung

Flurstücksgrenze

Vorgeschlagene Flurstücksgrenze

Nummerierung der Grundstücke

Darstellung baulicher Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs: Vorhandene bauliche Anlagen als Hauptgebäude / Nebengebäude

Darstellung baulicher Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs: Vorhandene bauliche Anlagen als Hauptgebäude / Nebengebäude

IV. NUTZUNGSSCHABLONE

Table with 2 columns: Art der baulichen Nutzung, Zulässige Dachneigung, Zulässige Grundflächenzahl, Mindestgröße der Baugrundstücke, Zahl der Vollgeschosse.

TEXT - TEIL B -

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

01. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Die gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 - WA 3) dienen vorwiegend dem Wohnen. Die ansonsten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche Zwecke und die ansonsten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Betriebsgewerbes, nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

02. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO)

a) Für Grundstücke im WA 2 wird festgesetzt, dass gemäß § 21 a Abs. 2 BauNVO der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB zu gleichen Teilen hinzuzurechnen sind.

03. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 1 BauNVO)

a) Als Bezugspunkt für die maximal zulässigen Firsthöhen (FH) wird für die Grundstücke 1 - 27 20,50 m über NNH festgesetzt, für die Grundstücke 28 - 32 wird als Bezugspunkt festgesetzt 20,00 m über NNH.

b) Die zulässige maximale Firsthöhe (FH) baulicher Anlagen im WA 1 und WA 3 beträgt 0,00 m über dem jeweils festgesetzten Bezugspunkt, im WA 2 beträgt diese 10,50 m über dem festgesetzten Bezugspunkt.

04. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im WA 1 sind wahlweise Einzelhäuser mit einem Wohngebäude oder Doppelhäuser mit zwei Wohngebäuden zulässig, im WA 2 sind Hausgruppen mit drei Wohngebäuden zulässig, im WA 3 sind ausschließlich Einzelhäuser mit einem Wohngebäude zulässig.

05. Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB)

Für Terrassen und Überdachungen von Freizeiten ist bei Einzelhäusern - abweichend von der Regelung des § 6 Abs. 8 der Landesbauordnung (LBO) in der seit dem 01. Juli 2016 geltenden Fassung - ein Mindestabstand von 2 m zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten. Garagen sowie offene oder überdachte Stellplätze sind innerhalb der landesrechtlichen Grenzabstände ohne eigene Abstandsflächen zulässig, soweit sie die dafür vorgegebenen landesrechtlichen Vorgaben einhalten.

06. Mindestabstände der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt für Einzelhäuser 500 m², für Doppelhaushälften 300 m² und für Gebäude (Reihenhausweise) der Hausgruppen 250 m². Die Flächen von Gemeinschaftsstellplätzen sowie die mit einem Geh-Recht (G) belasteten Flächen im WA 2 sind zu gleichen Teilen auf die Mindestgrundstücksgröße anzurechnen.

07. Höchstzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Bei Einzelhäusern sind maximal zwei Wohnungen, bei Doppelhäusern und Hausgruppen nur eine Wohnung pro Wohngebäude zulässig.

08. Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind vorhandene Bäume, wenn deren Kronenansatz einen Mindestabstand von 3,00 m Höhe zur Fahrbahnoberkante einhält.

09. Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, § 14 BauNVO)

Kleinwindanlagen und baulich eigenständig aufgestellte Solaranlagen sind im Plangebiet unzulässig. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind nur an und auf Gebäuden zulässig, parallel angebracht zur Fassade oder zum Dach. Solaranlagen sind im Plangebiet nicht zulässig.

10. Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist auf den Grundstücken zu versickern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.

11. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

a) Flächenhafte Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind nur auf maximal 5 % der Baugrundstückfläche zulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

b) Erschließungswege für Hauptgebäude in 2. Reihe im WA 3 sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteinen, unverfestigtem Pflaster mit Sandbett, Öko-Pflaster) zu befestigen.

12. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das in der Planzeichnung festgesetzte Geh-Recht (G) gilt zugunsten der im WA 2 gelegenen Grundstücke.

13. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

a) Aus Gründen des Schallschutzes ist eine Bebauung ohne besonderen Schallschutz in den in der folgenden Tabelle angegebenen geschossabhängigen Entfernungen von der Straßenmittellinie des 'Ritterser Weges' in Bezug auf den Tagesschall für 'schutzbedürftige Räume' und dem 'überwiegend dem Schlafen dienenden Räume' nicht möglich.

b) Die schalltechnische Auslegung der Außenbauteile der konkreten Baumaßnahme sind für die unterschiedlichen Raumenarten oder Nutzungen ('schutzbedürftige Räume' und 'überwiegend dem Schlafen dienende Räume') unter Berücksichtigung der einwirkenden maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-1, Jan. 2016, Pkt. 7, Anforderungen an Luftschalldämmung, auszuliegen. Die für die schalltechnische Auslegung der Außenbauteile von geplanten Gebäuden in den einzelnen überbauten Bereichen herauszuführenden maßgeblichen Außenlärmpegel für den Tages- und Nachtzeitraum für 'schutzbedürftige Räume' und 'überwiegend dem Schlafen dienende Räume', in Abhängigkeit der Geschosshöhen, richten sich nach der DIN 4109-2, Januar 2016, Punkt 4.4.5.

c) Schlafräume und Kinderzimmer sollten bei Neubaumaßnahmen / wesentlichen Änderungen auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, so sind ab Baubeginnspegel > 45 dB(A) nachträglich aktive schalldämmende Lüftungseinrichtungen erforderlich, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht anderweitig gewährleistet werden kann.

d) Für die lärmabgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Pkt. 4.4.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) gemindert werden.

e) In den in der Planzeichnung dargestellten lärmbelasteten Bereichen sind die zu nutzenden Außenwohnbereiche auf die abgewandten Seiten der jeweiligen Gebäude zu legen. Die Außenwohnbereiche auf der straßenzugewandten Seite sind ggf. durch eine lärmabschirmende Grundgestaltung der Wohngebäude, durch die Stellung von Nebenanlagen und Garagen und/oder durch massive Einfriederungen der Freizeitanlagen mit einer Mindesthöhe von 2,0 über GOK vor den einwirkenden Verkehrslärmgeräuschen zu schützen. Die Regelungen der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) sind dabei zu beachten.

f) Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel vor Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 infolge der Abschattung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen abgewichen werden.

Bereiche bis zu den im Planungsbereich des B-Planes Nr. 27 zusätzliche Schallschutz nach der DIN 4109-2: 2016 erforderlich ist: Auf der Ostseite des Ritterser Weges (WA 3): Im gesamten Teilungsbereich des B-Planes Nr. 27 im EG (2,8 m) und DG (5,6 m). Auf der Westseite des Ritterser Weges (WA 1 und WA 2): Bis zu einer Entfernung von < 41 m bis < 100 m im EG (2,8 m) und < 48 m bis < 160 m im DG (5,6 m).

Fortsetzung Text - Teil B -

14. Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

a) Die in der Planzeichnung im Norden des Plangebietes festgesetzte Anpflanzfläche ist, soweit noch nicht vorhanden, zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen. (Gehölzarten, Pflanzabstände und -qualitäten sowie Pflegehinweise; siehe Begründung.) Sie ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

b) Die in der Planzeichnung als 'zu erhalten' festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

c) Die im Bereich der Planstraße festgesetzten Einzelbäume sind als heimische Laubbäume, Hochstamm, 14 - 16 cm Stammumfang, zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind zu ersetzen. (Empfehlung; siehe Begründung.) Die Standorte können, sofern dies Grundstückszufahren oder Parkbuchten erforderlich machen, verschoben werden.

d) Auf den Baugrundstücken im WA 1 ist mindestens ein einheimischer und standortgerechter Laub- oder Obstbaum (Stammumfang mindestens 14 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdreich) in der der Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode anzupflanzen (Baumvorschläge siehe Begründung).

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO Schl.-H.)

01. Dächer (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO Schl.-H.)

Im WA 1 und WA 3 hat die Dachneigung zwischen 30 und 48 Grad zu betragen. Im WA 2 hat die Dachneigung mindestens 23 Grad zu betragen. Zulässig sind im WA 1, WA 2 und WA 3 ausschließlich Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer. Als Eindeckungsmaterial sind im ganzen Plangebiet ausschließlich keramische Materialien wie Ziegel oder im Erschließungsbild Ziegeln gleichkommende Materialien in rot bis rotbraun oder grau bis anthrazit zulässig. Festgesetzten Dachformen, Dachfarben, Dachmaterialien und Dachneigungen beziehen sich jeweils nur auf die Hauptgebäude. Für Wintergärten, Nebenanlagen, Terrassenüberdachungen, Garagen und Carports sind auch abweichende Dachformen, Dachfarben, Dachmaterialien und Dachneigungen zulässig.

02. Außenwände

Die Farbgestaltung der Fassaden ist nur in gedeckten, hellen Farben mit einem Hellbezugswert von > 60 % oder mit reinem sowie braunem Schottermauerwerk zulässig. Glänzende und reflektierende Oberflächenmaterialien sowie gelbe Farben und Verkleidungen an Gebäuden sind unzulässig. Ausgenommen von diesen Vorgaben sind Wintergärten, Nebenanlagen, Terrassenwände, Garagen und Carports.

03. Doppelhäuser und Hausgruppen

Doppelhäuser und Hausgruppen sind in Bezug auf ihre Außenwände, Dachform und -eindeckung sowie Traufhöhe jeweils einheitlich zu gestalten.

04. Stellplätze/Garagen

Im WA 1 und WA 3 sind pro Wohnung mindestens 2 Stellplätze oder Garagen auf dem jeweiligen Baugrundstück vorzuhalten. Im WA 2 sind pro Wohnung mindestens 1 Stellplätze auf der Gemeinschafts-Stellplatzanlage vorzuhalten.

05. Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nur an der Stelle der Anweisung angebracht bzw. aufgestellt werden. Es sind nur unbelastete Werbeanlagen mit einer Leuchtdichte bis zu 1 m² zulässig.

C. Hinweise

01. Bodendenkmale

Das Plangebiet befindet sich zum Teil in einem archäologischen Interessensgebiet. Daher ist hier mit archäologischer Substanz, h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DStGH unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümer oder die Eigentümer und die Besitzer oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Eigentümer, die Sachverständigen oder die Verantwortlichen des Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile und Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

02. Altlasten

Wenden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes wie abnorme Gerüche, anomale Färbung, Austritt von verdächtig flüchtigen, ausgasenden, ausgasenden, Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodennutzes verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz, anzuzeigen.

03. Landwirtschaftliche Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

04. Einleitfristen

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind nachfolgende Fristen für das Plangebiet zu beachten, innerhalb derer Eingriffe unzulässig sind:

Beseitigung von Gehölzen: 01. März bis 30. September

Abbruch von Gartenläden: 01. März bis 15. August

Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine archäologischen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmeerlaubnis bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

05. Schutz des Oberbodens

Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen.

06. Versickerung des Oberflächenwassers

Bei der Planung und Errichtung von Versickerungsanlagen ist das ATV Arbeitsblatt 138 zu berücksichtigen.

07. Passiver Lärmschutz

Die dem passiven Lärmschutz zu Grunde liegende DIN 4109 und das Beiblatt 1 und 2 zur DIN 4109, Ausgabe: Januar 2018, können bei der Amtsverwaltung Kellinghusen, Bauverwaltungsamt, Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen, eingesehen werden.

08. Genehmigungspflicht in der Umgebung von denkmalgeschützten Bauden

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Umgebung der Kulturdenkmale 'Wasserturm' und 'Maschinenhaus, Am Wasserturm'. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DStGH St sind Maßnahmen in der Umgebung von denkmalgeschützten Bauden, die zur Folge haben, den Eindruck der wesentlich zu beeinträchtigen (Umgebungsschutz), genehmigungspflichtig und bei der zuständigen unteren Denkmalbehörde zu beantragen.

09. Erdwärme

Die Bauverwaltung Wasserwirtschaft des Amtes für Umweltschutz beim Kreis Steinburg hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mitgeteilt, dass das Plangebiet im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Hohenlockstedt liegt (< 1.000 m vom Entnahmestrom) und die Nutzung von Erdwärme nur in Form von Flächenkollektoren möglich ist. Im Zuge des Neubaus des Brunners 5 des Wasserwerkes Hohenlockstedt ist in Teilbereichen des Plangebietes (< 100 m Entfernung zum Entnahmestrom) die Nutzung von Erdwärme gänzlich ausgeschlossen.

Fortsetzung Verfahrensvermerke:

11. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kellinghusen, den Bürgermeister

..... Bürgermeister